

**Einführung technischer Regelwerke für das
Straßenwesen in Brandenburg**

**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und
Richtlinien für Sicherungsarbeiten
an Arbeitsstellen an Straßen,
ZTV-SA 97 (Ausgabe 1997)**

**Technische Lieferbedingungen für
Absperrschranken (TL-Absperrschranken 97)**

**Technische Lieferbedingungen für Leit- und Warn-
baken (TL-Leitbaken 97)**

**Technische Lieferbedingungen für fahrbare Absperr-
tafeln (TL-Absperrtafeln 97)**

**Technische Lieferbedingungen für
Aufstellvorrichtungen für Schilder und Verkehrs-
einrichtungen an Arbeitsstellen (TL-Aufstellvorrich-
tungen 97)**

**Technische Lieferbedingungen für vorübergehende
Markierungen
(TL-Vorübergehende Markierungen 97)**

**Technische Lieferbedingungen für Warnbänder bei
Arbeitsstellen an Straßen
(TL-Warnbänder 97)**

**Technische Lieferbedingungen für bauliche Leitele-
mente (TL-Leitelemente 97)**

**Technische Lieferbedingungen für transportable
Schutzeinrichtungen
(TL-Transportable Schutzeinrichtungen 97) sowie**

**Aktualisierung der Technischen Lieferbedingungen
für Warnleuchten
(TL-Warnleuchten 90)**

Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr,
Abteilung 5 - Nr. 15/1998 - Straßenbau
Vom 9. Juni 1998

Das Bundesministerium für Verkehr hat mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 34/1997 die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97), und mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 35/1997 vom 12. August 1997 die oben genannten Technischen Lieferbedingungen sowie mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 10/1998 die aktualisierte Tabelle 2 und die aktualisierten Punkte 2.2.1 und 2.2.3 der Technischen Lieferbedingungen für Warnleuchten (TL-Warnleuchten 90) eingeführt.

Ich führe die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, ZTV-SA 97 (Ausgabe 1997), die oben genannten Technischen Lieferbedingungen sowie die aktualisierte Tabelle 2 und die aktualisierten Punkte 2.2.1 und 2.2.3 der Technischen Lieferbedingungen für Warnleuchten (TL-Warnleuchten 90) für den Bereich der Landesstraßen sowie unter Anwendung des § 45 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden liegenden Straßen ein.

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Postfach 50 13 62,
50973 Köln

**Richtlinie zur Förderung des sozialen
Mietwohnungsbaus (MietwohnungsbauR)**

Änderungserlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Vom 12. Juni 1998

1. Die Richtlinie zur Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus (MietwohnungsbauR), Runderlaß des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 22. November 1996 (ABl. S. 1127) wird wie folgt geändert:

Abschnitt C, Vereinbarte Förderung (3. Förderungsweg)
Ziffer 3.2 erhält folgende Fassung:

„3.2 Die Förderung erfolgt durch Gewährung von Baulanddarlehen in Höhe von bis zu 1.000,- DM, bei Ausbau- und Erweiterungsmaßnahmen bis zu 400,- DM/m² förderungsfähiger Wohnfläche und ergänzenden Aufwendungsdarlehen.

Die Höhe der Aufwendungsdarlehen beträgt zu Beginn der Förderung je m² förderungsfähige Wohnfläche monatlich:

Eigenleistung	Förderungshöhe
>= 25 v. H.	bis zu 5 DM
10 - 24 v. H.	bis zu 6 DM
5 - 9 v. H.	bis zu 7 DM

Bei der Bebauung von Baulücken in innenstädtischen Lagen mit geschlossener Bauweise beträgt die Höhe der Aufwendungsdarlehen zu Beginn der Förderung je m² förderungsfähige Wohnfläche monatlich:

Eigenleistung	Förderungshöhe
>= 25 v. H.	bis zu 5,80 DM
10 - 24 v. H.	bis zu 6,80 DM
5 - 9 v. H.	bis zu 7,80 DM